

Einmaliger Wehrbeitrag

(Gesetz vom 3. Juli 1913).

a) Tarif.

1. Abgabe vom Vermögen:

von den nächsten angefangenen		oder vollen				
				Von den ersten 50 000 Mf.		0,15 ⁰ / ₀
				50 000	"	0,35 ⁰ / ₀
"	"	"	"	100 000	"	0,50 ⁰ / ₀
"	"	"	"	300 000	"	0,70 ⁰ / ₀
"	"	"	"	500 000	"	0,85 ⁰ / ₀
"	"	"	"	1 000 000	"	1,10 ⁰ / ₀
"	"	"	"	3 000 000	"	1,30 ⁰ / ₀
"	"	"	"	5 000 000	"	1,40 ⁰ / ₀
"	"	höheren Beträgen				1,50 ⁰ / ₀

2. Abgabe vom Einkommen:

von mehr als		Bis zu				
	10 000 Mf.	10 000 Mf.	15 000	Mf.	1,0 ⁰ / ₀	des Einkommens
"	"	"	15 000	"	1,2 ⁰ / ₀	"
"	"	"	20 000	"	1,4 ⁰ / ₀	"
"	"	"	25 000	"	1,6 ⁰ / ₀	"
"	"	"	30 000	"	1,8 ⁰ / ₀	"
"	"	"	35 000	"	2,0 ⁰ / ₀	"
"	"	"	40 000	"	2,5 ⁰ / ₀	"
"	"	"	50 000	"	3,0 ⁰ / ₀	"
"	"	"	60 000	"	3,5 ⁰ / ₀	"
"	"	"	70 000	"	4,0 ⁰ / ₀	"
"	"	"	80 000	"	4,5 ⁰ / ₀	"
"	"	"	100 000	"	5,0 ⁰ / ₀	"
"	"	"	200 000	"	6,0 ⁰ / ₀	"
"	"	"	500 000	"	7,0 ⁰ / ₀	"
"	"	"	500 000	"	8,0 ⁰ / ₀	"

b) Beispiele der Höhe der Veranlagung.

(Nachdruck verboten.)

1. 10 000 Mf. und weniger Vermögen* oder 5000 Mf. und weniger Einkommen
Wehrbeitrag: 0.

2. 30 000 Mf. und weniger Vermögen und daneben 4000 Mf. und weniger Einkommen
Wehrbeitrag: 0.

3. 50 000 Mf. und weniger Vermögen und daneben 2000 Mf. und weniger Einkommen
Wehrbeitrag: 0.
Ziffer 1—3 beitragsfrei, weil innerhalb der steuerfreien Grenzen.

4. 12 000 Mf. Vermögen und 5700 Mf. Einkommen:

a) aus 12 000 Mf. Vermögen = 18.— Mf.

b) aus 5700 Mf. Einkommen, nach Abzug von 5% des beitragspflichtigen
Vermögens mit 600 Mf. noch beitragspflichtiger Betrag 5100 Mf. = 51.— "

Wehrbeitrag 69.— Mf.

* Vermögen, hier und bei allen übrigen Beispielen, immer im Sinne von reinem Vermögen nach Abzug der zulässigen Schulden.

5. 25 000 Mk. Vermögen und 12 000 Mk. Einkommen:	
a) aus 25 000 Mk. Vermögen	= 97.50 Mk.
b) aus 12 000 Mk. Einkommen, nach Abzug von 5% des beitragspflichtigen Vermögens mit 1250 Mk. noch beitragspflichtiger Betrag 10 750 Mk.	= 129.— "
	<u>Wehrbeitrag 166.50 Mk.</u>
6. 65 000 Mk. Vermögen und 6000 Mk. Einkommen:	
a) aus 65 000 Mk. Vermögen	= 127.50 Mk.
b) aus 6000 Mk. Einkommen, nach Abzug von 5% des beitragspflichtigen Vermögens mit 3250 Mk. noch Einkommensbetrag 2750 Mk.	= 27.50 "
	<u>Wehrbeitrag 155.— Mk.</u>
[Das Einkommen ist in diesem Fall beitragspflichtig, weil es nur durch Abzug unter 5000 Mk. fällt.]	
7. 100 000 Mk. Vermögen und 5500 Mk. Einkommen:	
a) aus 100 000 Mk. Vermögen	= 250.— Mk.
b) aus 5500 Mk. Einkommen, nach Abzug von 5% des beitragspflichtigen Vermögens mit 5000 Mk. noch Einkommensbetrag 500 Mk.	= 0.— "
	<u>Wehrbeitrag 250.— Mk.</u>
8. 6000 Mk. Vermögen, hiezu 5000 Mk. Rückkaufswert einer Lebensversicherung, 1500 Mk. Rückkaufswert einer Aussteuerversicherung = 12 500 Mk. beitragspflichtiges Vermögen und 4100 Mk. Einkommen:	
a) 12 500 Mk. Vermögen = 12 000 Mk. beitragspflichtiges Vermögen, da das Vermögen auf volle Tausend nach unten abgerundet wird	= 18.— Mk.
b) 4100 Mk. Einkommen	= 0.— "
	<u>Wehrbeitrag 18.— Mk.</u>
9. 1 000 000 Mk. Vermögen zahlt Wehrbeitrag 7100 Mk.	
10. 20 000 Mk. Einkommen zahlt Wehrbeitrag 280 Mk.	
11. 50 000 Mk. Einkommen zahlt Wehrbeitrag 1500 Mk.	
12. 50 000 Mk. Vermögen und 7000 Mk. Einkommen eines Beitragspflichtigen, der für fünf minderjährige Kinder Unterhalt zu gewähren hat:	
a) aus 50 000 Mk. Vermögen	= 75.— Mk.
b) aus 7000 Mk. Einkommen, nach Abzug von 5% des beitragspflichtigen Vermögens mit 2500 Mk. noch Einkommensbetrag 4500 Mk.	= 45.— "
	<u>120.— Mk.</u>
Hieron ab Ermäßigung für das dritte und weitere minderjährige Kind:	
3 Kinder zu je 5% = 15% aus 120 Mk.	= 18.— "
	<u>fomit Wehrbeitrag 102.— Mk.</u>
13. 150 000 Mk. Vermögen und 18 000 Mk. Einkommen eines Beitragspflichtigen, dessen 5 Söhne ihrer gesetzlichen Dienstpflicht beim Heere oder der Marine genügt haben oder im Laufe der Jahre 1914, 1915 oder 1916 genügen werden:	
a) aus 150 000 Mk. Vermögen	= 500.— Mk.
b) aus 18 000 Mk. Einkommen oder nach Abzug von 5% aus 150 000 Mk. noch beitragspflichtig 10 500 Mk.	= 126.— "
	<u>626.— Mk.</u>
Hieron ab Ermäßigung für den 3., 4. und 5. Sohn:	
3 Söhne zu je 10% = 30% aus 626 Mk.	= 187.80 "
	<u>fomit Wehrbeitrag 438.20 Mk.</u>
(Für die Söhne, die erst 1914—16 ihre Dienstpflicht ableisten, tritt die Ermäßigung erst später, und zwar auf Antrag, ein.)	
14. 40 000 Mk. Vermögen und 8000 Mk. Einkommen eines Beitragspflichtigen, der 4 Söhne und 5 Töchter hat; die 4 Söhne haben bereits ihrer Dienstpflicht genügt, 4 der Töchter sind noch minderjährig und stehen im Unterhalt der Eltern:	
a) 40 000 Mk. Vermögen	= 60.— Mk.
b) 8000 Mk. Einkommen oder nach Abzug von 5% aus 40 000 Mk. noch beitragspflichtig 6000 Mk.	= 60.— "
	<u>120.— Mk.</u>
Hieron ab: 1. Ermäßigung für die 3. und 4. Tochter:	
2 zu je 5% = 10% aus 120 Mk.	= 12 Mk.
2. Ermäßigung für den 3. und 4. Sohn zu je 10% = 20% aus 120 Mk.	= 24 "
	<u>zusammen ab = 36.— "</u>
	<u>fomit Wehrbeitrag 84.— Mk.</u>

15. Ein Gewerbetreibender hat ein	
Kapitalvermögen von	6 000 Mf.
Betriebsvermögen von	20 000 "
Grundvermögen, bestehend in einem Wohnhaus mit einem Wert von	75 000 "
(3500 Mf. Miet- oder Pachtwert*, worauf Ge- samtsschulden in Höhe von 35 000 Mf. lasten.)	
Das Einkommen beträgt	4 500 "

Beitragsberechnung:

a) Kapitalvermögen + Betriebsvermögen	=	26 000 Mf.
b) Gemeiner Wert des Grundvermögens	=	75 000 "
		<u>101 000 Mf.</u>
	Sie von ab Gesamtschulden	<u>35 000 "</u>
		66 000 Mf.
c) Einkommensbetrag 4500 Mf., also beitragsfrei.		
Wehrbeitrag aus 66 000 Mf.	=	131.— Mf.
oder:		
a) Kapitalvermögen + Betriebsvermögen	=	26 000 "
b) 3500 Mf. Miet- oder Ertragswert abzüglich $\frac{1}{5}$ Instandhaltung = 2800 Mf. gibt einen Ertragswert von $(25 \times 2800 \text{ Mf.}) = 70 000 \text{ Mf.}$ beitragspflichtiges Grundvermögen	=	70 000 "
		<u>96 000 Mf.</u>
	Sie von ab Gesamtschulden	<u>35 000 "</u>
		61 000 Mf.
c) Einkommensbetrag 4500 Mf., beitragsfrei.		
Wehrbeitrag aus 61 000 Mf.	=	113.50 Mf.

Da der Beitragspflichtige in diesem Fall die Wahl zwischen gemeinem und Ertragswert hat, so wird er wohl den letzteren wählen und die Veranlagung nach dem kleineren Betrag von 113.50 Mf. beantragen.

16. 107 000 Mf. Vermögen und 15 375 Mf. Einkommen:

a) aus 107 000 Mf. Vermögen	285.— Mf.
b) aus 15 375 Mf. Einkommen: nach Abzug von 5% des beitragspflichtigen Vermögens mit 5350 Mf. noch Einkommensbetrag 10 025 Mf., aus welchem eigentlich noch ein Wehrbeitrag zu bezahlen wäre von	120.30 "
	<u>405.30 Mf.</u>

Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes beträgt die Abgabe bei einem Einkommen bis zu 10 000 Mf. 1%, bei einem solchen von mehr als 10 000 bis 15 000 Mf. 1,2%.

Um die sprunghafte Steigerung zwischen 1 und 1,2% zu mildern, bestimmt § 32 Abs. 3, daß der Unterschied zwischen dem Beitrag, der zu zahlen wäre, wenn das Einkommen nur die vorangehende Grenze (in unserem Fall 10 000 Mf.) erreicht hätte, und zwischen dem Beitrag, der nach dem gesetzlichen Satz berechnet ist, nur insoweit erhoben wird, als er aus der Hälfte des jene Grenze (10 000 Mf.) übersteigenden Betrags des Einkommens gedeckt werden kann. Demnach Unterschied 25 Mf.

Wehrbeitrag aus 10 000 Mf.	100.— Mf.
hiesu $\frac{1}{2}$ von 25 Mf.	12.50 "
	<u>397.50 Mf.</u>

und nicht wie ursprünglich berechnet 405.30 Mf.

17. Ein Weingärtner besitzt neben Kapitalforderungen in Höhe von 25 000 Mf. Weinberge im Wert von 40 000 Mf., auf welchen keine Schulden ruhen, und ein Einkommen mit zus. 2000 Mf. Ertragswert (Reinertrag) der Weinberge im Durchschnitt einer Reihe von Jahren 1000 Mf. Da der Ertragswert in diesem Fall nur $(25 \times 1000 \text{ Mf.})$ 25 000 Mf. beträgt gegenüber dem gemeinen Wert von 40 000 Mf., so wird der Beitragspflichtige sein Vermögen nach dem Ertragswert veranlagen. Demnach

25 000 + 25 000 Mf. = 50 000 Mf.	Wehrbeitrag	75.— Mf.
aus Einkommen mit 2000 Mf., weil unter 5000 Mf.		0.— "
		<u>zuf. 75.— Mf.</u>

18. Würden die im vorhergehenden Beispiel bezeichneten Weinberge an einer fertiggestellten Straße liegen und den Charakter von Bauplätzen haben, so müßte die Veranlagung nach dem gemeinen Wert erfolgen:

Der Wehrbeitrag würde betragen aus 25 000 + 40 000 Mf.	=	127.50 Mf.
--	---	------------

* Einschließlich des Mietwertes der eigenen Wohnung und etwaiger leerstehender Wohnungen.